

## 14.) Avertissement,

die fernere Rückzahlung und Verloosung der Cammer-Credit-Cassen-  
Scheine betreffend,

vom 31ten April 1822.

Auf Sr. Königlichen Majestät von Sachsen allerböchste Anordnung wird den Gläubigern der Cammer-Credit-Casse Folgendes bekannt gemacht:

## I.

Die, Inhabts des Avertissements vom 27sten Januar 1820. vom Königreiche Sachsen, vermöge der mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Convention, zur Vertretung übernommenen, bis mit Ostern 1815. ausgelooften Cammer-Credit-Cassen-Scheine sub Lit. A., Bb., Cc. und Dd. sollen zu Michaelis jetzigen Jahres, und die früher zur Zahlung ausgesetzten, bisher aber unbezahlt gebliebenen, auf 15. 16. 17. und 24. Thaler lautenden unzinbaren Scheine Lit. E., letztere bis mit Nro. 6273., vom 1sten May dieses Jahres an, zurückgezahlt werden.

Es haben sich daher die Inhaber solcher Scheine, zur Abholung der Capitalien, bei der Cammer-Credit-Casse zur Verfallzeit zu melden, indem, was die erstgedachten, zu verzinsenden ausgelooften Scheine betrifft, von Michaelis jetzigen Jahres an eine fernere Verzinsung derselben nicht Statt findet.

Hierdurch soll

## II.

mit Ausloosung der amoch in der Verloosung befindlichen Cammer-Credit-Cassen-Scheine sub Lit. A., Bb., Cc. und Dd. bevorstehende Ostern wiederum angefangen, und von diesem Termine an, in jeder der auf Ostern und Michael festgesetzten Ziehungen, ein Quantum von Funfzehn Tausend Thalern — — —, welchem die halbjährig erspart